



**Der Kreistag –
Haupt- und Finanzausschuss
als „Notausschuss“ gem. § 30a HKO**

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-212; 91 000-106 (23)

Gießen, den 20. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (gleichzeitig 2. Sitzung als "Notausschuss" gemäß § 30a HKO) des Landkreises Gießen lade ich ein für

Dienstag, den 10. November 2020, 18:00 Uhr

**in die Harbighalle,
Rudolf-Harbig-Straße 14
35418 Buseck-Alten-Buseck.**

Die Sitzungsteilnehmer/innen – unterschieden nach stimmberechtigten und beratenden Mitglieder – sind von den Fraktionen bis spätestens 5. November 2020 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu benennen, Mitarbeiter/innen, Pressevertreter/innen und die Öffentlichkeit müssen sich ebenfalls bis spätestens 5. November 2020 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit registrieren lassen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer/innen werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen analog zu § 1 Abs. 2b Buchst. d CoKoBeV erfasst.

Sämtliche Sitzungen der Kreistagsausschüsse der laufenden Sitzungsrunde – so auch die bereits eingeladene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29. Oktober 2020 – wurden mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 gemeinsam mit der für den 10. November 2020 geplanten Kreistagsitzung nach vorherigen eingehenden Beratung in einer Sondersitzung des Ältestenrates abgesagt. Der Ältestenrat wurde kurzfristig einberufen, da sich die Inzidenzzahl im Landkreis Gießen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie dramatisch entwickelt hat und die Warnstufe ROT ausgerufen wurde.

In der Sondersitzung des Ältestenrates am 19. Oktober 2020 wurde vereinbart,

- dass anstelle des Kreistages der Haupt- und Finanzausschuss als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO am Dienstag, dem 10. November 2020 mit Sitzungsbeginn 18.00 Uhr in der Harbighalle in Buseck-Alten-Buseck, also am Sitzungstag und am Sitzungsort der geplanten Kreistagsitzung, alle Eilentscheidungen anstelle des Kreistages trifft,
- dass die Tagesordnung auf das reduziert wird, was jetzt wichtig, dringlich und entscheidungsreif ist,
- dass an der Notausschusssitzung die stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss teilnehmen und darüber hinaus weitere Plätze für „interessierte“ Kreistagsabgeordnete mit beratender Stimme vorge-

sehen werden, wobei sich alle Sitzungsteilnehmer/innen- ebenso wie Presse und Zuschauer – vorher anmelden müssen.

Tagesordnung
für die 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss
als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO am 10. November 2020:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Investitionsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Oktober 2020
Vorlage: 1568/2020
4. Nachwahl von sachkundigen Einwohnerinnen für die Frauenkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. September 2020
Vorlage: 1544/2020
5. Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Juli 2020
Vorlage: 1458/2020
6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. August 2020
Vorlage: 1490/2020
7. Wirtschaftsplan 2021 Servicebetrieb Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission des Servicebetriebes vom 9. September 2020
Vorlage: 1510/2020
8. Umstrukturierung der Firma Region Vogelsberg Touristik GmbH;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. September 2020
Vorlage: 1526/2020
9. Ergänzung des Bau- und Finanzierungsbeschlusses zur Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. September 2020
Vorlage: 1541/2020
10. Mitteilungen

Allgemeine Anmerkungen zu der Sitzung:

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen steigt während der Coronavirus-Pandemie das Infektionsrisiko. Daher muss die Sitzung unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln stattfinden.

Die Harbighalle (Zwei-Felder-Sporthalle mit der Größe einer Drei-Felder-Sporthalle) ist groß genug, um für die Sitzungsteilnehmer/innen einen 2-Meter-Abstand voneinander zu gewährleisten. Die Sitzungsteilnehmer/innen sollen während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes sowie beim Bewegen im Sitzungsraum ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu verweisen wir auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 15. Oktober 2020.

Sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung fehlen, kann der Landkreis Gießen eine solche zur Verfügung stellen. Zudem werden wir vor und während Desinfektionsmittel bereithalten. Mund-Nasen-Bedeckungen mit politischen Botschaften sind nicht zulässig!

Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen der Presse, oder Bürger/innen, die den Sitzungsverlauf verfolgen möchten, müssen sich bis spätestens 5. November 2020 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit registrieren lassen.

Das in der Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2020 vorgestellte Hygienekonzept für die Sitzungen der Kreisgremien während der Corona-Pandemie 2020 haben Sie bereits am 5. Juni 2020 erhalten.

Über die Coronavirus-Lage wird weiterhin aktuell transparent als Pressemitteilungen über die Zeitungen, in Facebook und auf der Homepage des Landkreises Gießen berichtet:

<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/3060-gesundheitsamt-informiert-br-ueber-coronavirus>.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 3:

Nach der Einbringung des Haushaltsentwurfes 2021 werden die Vorlage 1568/2020, die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die Haushaltsrede der Kämmerin im Parlamentsinformationssystem zur Einsicht freigeschaltet. Die Haushaltsrede wird zudem der Niederschrift beigelegt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Da die hier vorgesehenen Nachwahlen für die Frauenkommission nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt werden können diese – wenn niemand widerspricht – gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden.

Sollten Sie an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, so reichen Sie die Einladung und die entsprechenden Unterlagen bitte an die/den von Ihnen zu bestimmende/n Stellvertreter/in weiter.

Den beigelegten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Peter Pilger

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 91 000-380

Sachbearbeiter: Thomas Euler

Telefonnummer: 0641/9390/825 1530

Vorlage Nr.: 1544/2020
Gießen, den 30. September 2020

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl von sachkundigen Einwohnerinnen für die Frauenkommission

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

in Nachfolge der ausgeschiedenen sachkundigen Einwohnerin Angelika Reul aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“ nunmehr

Frau Frauke Voigt

als sachkundige Einwohnerin

sowie anstelle der ausgeschiedenen Stellvertreterin Johanna Brückmann nunmehr

Frau Kirsten Rappold

zur Stellvertreterin von Frau Voigt

in die Frauenkommission des Kreisausschusses.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen, unter anderem die Frauenkommission.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die vom Kreisausschuss gebildeten Kommissionen, so auch als Vertreterin aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“ Frau Angelika Reul und als deren Stellvertreterin Frau Monika Neumaier. Der Kreistag wählte in der Nachfolge von Monika Neumaier in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 Frau Johanna Brückmann. Frau Brückmann ist zurzeit in Elternzeit und Frau Reul ist am 24. September 2020 verstorben.

In der Nachfolge sollen nun auf Vorschlag der ZAUG gGmbH Frau Frauke Voigt zur sachkundigen Einwohnerin aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“ sowie Frau Kirsten Rappold aus deren Stellvertreterin gewählt werden.

Da die hier vorgesehenen Nachwahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt werden können diese - wenn niemand widerspricht - gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses *im Umlaufverfahren*
vom: *16. - 19. Oktober 2020*

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-502
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 1530

Vorlage Nr.: 1458/2020
Gießen, den 14. Juli 2020

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015.**

Begründung:

In der Zeit der Corona-Pandemie galten ab dem 20. März 2020 strenge Kontaktbeschränkungen, die vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes ein physisches Zusammenkommen von Gremien zeitweise nicht zugelassen oder deutlich erschwert hatten.

Da begann die Zeit der Video- und Telefonkonferenzen. Von dieser Möglichkeit machten auch Fraktionen und Kreisgremien gebrauch. Das Entschädigungsrecht galt laut Auffassung des Innenministeriums zu Beginn der Pandemiezeit lediglich für das physische Zusammenkommen der Mandatsträger.

Bereits in dieser Zeit (März/April 2020) war der Kreistagsvorsitzende Karl-Heinz Funck in dieser Frage mehrfach von den Fraktionen angesprochen worden und dieser hatte dem Ältestenrat vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen in der Frage der virtuellen Sitzungen nach Sinn und Zweck einer Aufwandsentschädigung (also einer Entschädigung nach Aufwand) auszulegen, und um ein Votum für ein entsprechendes Sitzungsgeld bis zum 11. Mai 2020 gebeten. Einzig die AfD-Fraktion lehnte dies in ihrer E-Mail vom 10. Mai 2020 entschieden mit der Begründung ab, dass nicht nur eine *gesetzliche Grundlage fehle, sondern angesichts der Hygiene- und Abstandsmaßregeln Sitzungen im Umfang der im Kreistag des Landkreises Gießen bestehenden Fraktionsgrößen jederzeit möglich seien.*

Der Hessische Landtag verabschiedete am 7. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften. In diesem Zusammenhang wurde auch als Drucksache 20/2685 ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP für die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bei virtuellen

Sitzungen beschlossen. Veröffentlicht wurde das Gesetz im GVBl. am 15. Mai 2020 (S. 318).

Mit der Entscheidung des Hessischen Landtages vom 7. Mai 2020 war nun eine einfache Auslegung nicht mehr möglich. Es bedurfte auf der nun vorliegenden gesetzlichen Grundlage eines Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO anstelle des Kreistages.

Landrätin Anita Schneider brachte am 11. Mai 2020 zur anstehenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO den Dringlichkeitsantrag 1393/2020 (Gewährung von Sitzungsgeld für virtuelle Sitzungen von Kreisgremien nach § 27 Abs. 3a HGO n.F. i.V.m. § 28 Abs. 2 HKO) ein.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat als „Notausschuss“ gemäß § 30a Hessische Landkreisordnung (HKO) anstelle des Kreistages auf der Basis des vorgelegten landrätlichen Dringlichkeitsantrages am 14. Mai 2020 einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen,

dass die Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld im Sinne des § 4 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisausländerbeirates und der Fraktionen gezahlt wird.

Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer der kontaktbeschränkenden Regelungen durch die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178, 180), später ersetzt durch die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), rückwirkend ab dem 20. März 2020.

Bei Fraktionssitzungen oder Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der virtuellen Sitzung zu bestätigen.

Der Kreistag wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Entschädigungssatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Die Kontaktbeschränkungen wurden später zwar etwas gelockert, bestehen aber immer noch und können im Falle einer Steigerung der Fallzahlen vor Ort wieder verschärft werden. Das Instrument der virtuellen Sitzungen hat sich aber bewährt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2020 beriet der Ältestenrat darüber, ob die Entschädigungssatzung geändert werden soll hinsichtlich einer **dauerhaften** Entschädigungsfähigkeit für virtuelle Sitzungen, denn diese gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 3a HGO ist zunächst bis zum 31. März 2021 befristet.

Durch eine Regelung in der Entschädigungssatzung könnte man daraus eine krisensichere Dauerlösung machen. Der Kreistagsvorsitzende stellte in der Ältestenratssitzung Konsens darüber fest dass der Ältestenrat wegen der gesetzlichen Befristung auch eine Dauerregelung in der Entschädigungssatzung für sinnvoll erachtet und bat die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit darum, für eine Sitzung des Kreistages noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Entwurf für eine Änderung der Entschädigungssatzung vorzubereiten.

Dem ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mit dieser Vorlage nachgekommen:

Die Grundsatzregelung zur Entschädigungsfähigkeit virtueller Sitzungen soll unter § 4 Abs. 1 abgebildet und das Verfahren für Fraktionssitzungen und Fraktionsteilsitzungen soll unter § 5 Abs. 6 konkretisiert werden.

Die Neuregelung des § 5 Abs. 1 soll der Klarstellung im Zusammenhang mit der Regelung zur pauschalen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten in § 4 Abs. 2 Satz 2 dienen.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 26. August 2020 mit der Vorlage befasst und ist damit einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine nennenswerten Mehrkosten, da ansonsten physische Sitzungen (mit Fahrkosten) anfallen würden.

Die Kosten für eine öffentliche Bekanntmachung werden mit 400 € kalkuliert.

Folgekosten: Es entstehen keine nennenswerten Mehrkosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anika Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 07. September 2020

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -

genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -

genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am

.....
folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisausländerbeirates und der Fraktionen gezahlt.“

- (2) § 5 Absatz 1 wird ergänzt durch folgenden Halbsatz:

„, sofern dies nicht bereits durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 abgegolten ist.“

- (3) § 5 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen gemäß der Absätze 3 und 4 haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der Sitzung zu bestätigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Teilnahme des Landkreises Gießen an der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und beauftragt den Kreisausschuss zur Umsetzung der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (LKGI-V-1867).

Begründung:

Die zunehmende Digitalisierung verändert alle Arbeitsbereiche – auch die der Öffentlichen Verwaltung – umfassend und mit hoher Dynamik. Sie erbringt wichtige Ergebnisse, wie z. B. höhere Effizienz durch verbesserte Zusammenarbeit. Die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung soll in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden. Durch das bereits in 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) – sind Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Verwaltungsportale unter möglicher Nutzung eines Nutzer- bzw. Unternehmenskontos in digitaler Form anzubieten.

Aufgrund des OZG sind alle Kommunen deutschlandweit verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen digital über Verwaltungsportale anzubieten. Dies betrifft knapp 600 Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog des Bundes aufgeführt sind.

Dies stellt alle Kommune vor eine große Herausforderung und erfordert Personalressourcen und fachliches Know-how sowie Kompetenzen im Umgang mit entsprechender Software.

Durch eine interkommunale Zusammenarbeit können die personellen Ressourcen gebündelt und effizient eingesetzt werden. Gleichwohl können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden, indem an zentraler Stelle für alle beteiligten Kommunen die Betreuung und Administration aus „einer Hand“ vorgenommen wird.

Diese zentrale Stelle soll beim Landkreis Gießen angesiedelt werden und die an dem Kooperationsverbund beteiligten Kommunen in der Umsetzung des OZG begleiten und unterstützen. Die Fachsoftware civento der ekom21 soll dazu als Digitalisierungsplattform dienen und sämtliche Verwaltungsprozesse abbilden. Für die Dauer von fünf Jahren sind zunächst zwei Vollzeitstellen für die Aufgabenerledigung vorgesehen. Die Personalkosten werden zur Hälfte durch den Landkreis übernommen. Die andere Hälfte wird durch die beteiligten Kreiskommunen übernommen.

Dieses Vorgehen soll im Rahmen der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (LKGI-V-1867) fixiert und definiert werden. Die Laufzeit für die Interkommunale Zusammenarbeit beträgt zunächst fünf Jahre.

Vorab wurden seitens der Stabsstelle Controlling bei allen Landkreiskommunen das Interesse an der Teilnahme für die Interkommunale Zusammenarbeit abgefragt. Acht Kreiskommunen beabsichtigen sich zu beteiligen. Hierbei handelt es sich um die Gemeinde Biebertal, Gemeinde Fernwald, Stadt Grünberg, Stadt Laubach, Stadt Lich, Stadt Pohlheim, Gemeinde Rabenau und Gemeinde Wettenberg.

Neben Kosteneinsparungen durch die o.g. Bündelung von Personalkapazitäten und Nutzung von Synergien, können Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit beantragt werden, was eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit voraussetzt. Die geplanten Aufwendungen für Personal-, Fortbildungs- und Sachkosten sowie Erträge durch Fördermittel können aus der Anlage (öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die beigefügte Kalkulation) entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Personal- und Fortbildungskosten wurden bereits im Haushalt 2020 unter Produkt 11.1.05 - Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement und 11.1.03 Technikunterstützte Informationsverarbeitung berücksichtigt. Für die Folgejahre werden entsprechende Haushaltsansätze vorgesehen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

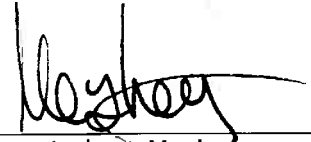
Mitzeichnung:

Controlling

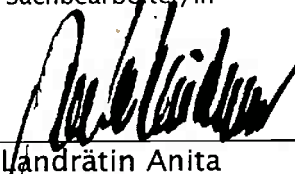
Organisationseinheit



Claudia Pötzl
Sachbearbeiter/in



Andreas Mezger
(Leiter der
Organisationseinheit)


Landrätin Anita
Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 07. September 2020
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss

- nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt -

die Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Wettenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachstehend gemeinsam „Kommunen“ und einzeln „Kommune“
genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „die Vertragspartner“ genannt -

schließen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I. S. 307), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13.12.2012 (GVBL I. S. 622) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Präambel

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten, welches dazu dienen soll, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes haben Bund, Länder und Kommunen ca. 600 Leistungsbündel definiert, die bis Ende 2022 digitalisiert und in den Portalen der Länder und Kommunen angeboten werden sollen. Von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zuwendungen, soll künftig alles digital zu beantragen sein.

Ekom21 – KGRZ Hessen (Ekom21) ist IT-Dienstleister, der die Kommunen dabei unterstützt, die sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen umzusetzen.

Durch die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Landkreis Gießen soll neben der Reduzierung von

Aufwand in den einzelnen Kommunen besonders durch die Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse ein herausragendes Ergebnis bei der Umsetzung der sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erzielt werden.

Als Fachsoftware soll dazu zur Unterstützung die für die Umsetzung des OZG konzipierte Software Civentio (Civentio) der Ekom21 Anwendung finden.

§ 1 Kooperationszweck

Der Landkreis Gießen und die Kommunen vereinbaren eine IKZ zur fristgerechten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Die IKZ hat den Zweck, den zur Umsetzung der Anforderungen des OZG erforderlichen Personalbedarf zu bündeln und personelle Ressourcen für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Durch eine zentrale Projektsteuerung und -Umsetzung durch den Landkreis Gießen soll vermieden werden, dass in den Kommunen jeweils parallele Strukturen geschaffen und zeitgleich Ressourcen für identische Arbeiten verbraucht werden, die gebündelt für alle erledigt werden können. Durch eine zentrale Aufgabenerledigung sollen also Synergie- und Qualitätspotentiale im Interesse der Vertragspartner gehoben werden.

§2 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Kooperationszweck zu unterstützen und die hierzu im Rahmen von Vergabeverfahren und Vertragsmanagement erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (2) Die Vertragspartner sind für die anteilige Finanzierung und die je Vertragspartner zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils selbst zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Landkreis Gießen stellt personellen Ressourcen und die für diese notwendigen Arbeitsmittel bereit. Zur Erreichung des in § 1 genannten Kooperationszwecks wird die Abwicklung und die Betreuung (vornehmlich der Fachanwendung Civentio) der digitalen Services zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale zentral bei der Kreisverwaltung Gießen angesiedelt. Dies umfasst auch die Kostenkalkulation sowie die Akquirierung und Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich bei Bedarf gegenüber den Kommunen alle die IKZ betreffenden Planungs-, und Kalkulationsunterlagen offen zu legen.

§3 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten erfolgt auf Basis der Anlage 1. Die Overhead-, Sach- und Arbeitsplatzkosten werden durch den Landkreis Gießen getragen. Die Personal- und Fortbildungskosten werden zur Hälfte durch den Landkreis Gießen übernommen. Die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen von den Kommunen getragen. Auf der Grundlage einer Schätzung des geplanten Personaleinsatzes und der geschätzten tarifvertraglichen Anpassung betragen die von jeder Kommune zu tragenden jährlichen Kosten über die angenommene Vertragslaufzeit von fünf Jahren

Jahr	Kostenanteil
im Jahr 1	9.200 €
im Jahr 2	9.324 €
im Jahr 3	8.512 €
im Jahr 4	8.640 €
im Jahr 5	8.770 €

- (2) Bei der Abrechnung werden durch den Landkreis Gießen die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Die Abrechnung des **Kostenanteils** erfolgt einmal pro Kalenderjahr.
- (3) Für die Umsetzung des OZG bewilligte Fördermittel werden auf den Landkreis Gießen und die Kommunen zu gleichen Teilen verteilt bzw. im Rahmen der Abrechnung nach Absatz (2) verrechnet.
- (4) Die Kostenkalkulation beruht auf einer angenommenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren. Bei einer längeren Vertragslaufzeit wird die Kostenverteilung entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend Absatz (2) Satz 1 fortgeführt.

§ 4 Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt sie als um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Kreisverwaltung/eine der Kreiskommunen die Vereinbarung innerhalb der ersten fünf Jahre, verliert diese den Anteil der Fördergelder. Die Berechnung (Anlage 1) ist dann entsprechend zu aktualisieren und die jeweilige Differenz zu erstatten.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß § 1 HDSG zu wahren und die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen nach dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich und sind per Post an die jeweils zuständigen Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien zu senden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Zusammen mit seinen Anlagen gibt diese Vereinbarung die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche zu dieser Vereinbarung genommenen Anlagen Bestandteile dieser Vereinbarung darstellen. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen, verpflichten sich die Parteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, sofern eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlich sein sollte.

Gießen, den

Der Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

(Landrätin)

(1. Kreisbeigeordnete)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biebertal

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Magistrat
der Stadt Grünberg

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Magistrat
der Stadt Laubach

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Magistrat
der Stadt Lich

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Magistrat
der Stadt Pohlheim

(Bürgermeister)

(1. Stadtrat)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wettenberg _____
(Bürgermeister)

(1. Beigeordneter)

Anlage 1 - Berechnung der Aufwendungen

Parameter	Angaben
EG 9b (KGSt)	66.100 €
Anzahl Stellen/Arbeitsplätze	2
Overheadkosten	20%
Arbeitsplatzkosten (KGSt)	
Sachkosten pro Arbeitsplatz	9.700 €
Anzahl Kreiskommunen	8

Position	Kosten	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2025	Jahr 2025	Summe
1	Personalkosten	132.200 €	134.183 €	136.196 €	138.239 €	140.312 €	681.130 €
2	Fortbildungskosten	15.000 €	15.000 €	- €	- €	- €	30.000 €
3	Sachkosten /Arbeitsplatzkosten	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	97.000 €
4	Overhead	26.440 €	26.837 €	27.239 €	27.648 €	28.062 €	136.226 €
5	Summe	193.040 €	195.420 €	182.835 €	185.286 €	187.775 €	944.356 €
	Einnahmen						
6	Fördermittel /IKZ Zuschuss	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	100.000 €
7	Zwischensumme (Pos.5 ./Pos. 6)	173.040 €	175.420 €	162.835 €	165.286 €	167.775 €	844.356 €
8	Anteil aller Kreiskommunen	73.600 €	74.592 €	68.098 €	69.119 €	70.156 €	355.565 €
9	Anteil je Kreiskommune (Pos. 8/8)	9.200 €	9.324 €	8.512 €	8.640 €	8.770 €	44.446 €
10	Kosten Landkreis Gießen	119.440 €	120.828 €	114.737 €	116.167 €	117.619 €	588.791 €

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 22/Kray

Sachbearbeiterin: Rosemarie Kray

Telefonnummer: 0641 / 9390 - 1765

Vorlage Nr.: 1510/2020
Gießen, den 9. September 2020

Vorlage
an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Wirtschaftsplan 2021 Servicebetrieb Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2021 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Begründung:

Auf Beschluss des Kreistages vom 10. September 2012 wurde zum 01. Januar 2013 der Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ gebildet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der Gebäudereinigung und der Hausmeisterdienstleistung.

Zum 01. Januar 2016 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb Landkreis Gießen auf Beschluss des Kreistages vom 05. Oktober 2015. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend um die Aufgabengebiete Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften erweitert.

Anpassung Vergleichsmaßstab:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beschlossen, den Bereich der Hausmeister und Reinigung zu rekommunalisieren. Dies galt unter der Maßgabe, dass die Kosten der Leistungserbringung nicht steigen.

Der Vergleichsmaßstab ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).

Der zuvor ermittelte Vergleichsmaßstab musste bis heute wiederholt angepasst werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Werte zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht vollständig ermittelt werden konnten (u.a. die Verwaltungskostenpauschale) oder Aufwendungen, die nicht dem Eigenbetrieb zugeordnet wurden. Reinigungsmittel wurden beispielsweise erst in 2013 bei den Schulbudgets reduziert und dem Eigenbetrieb zugeordnet.

In Anbetracht der im Verhältnis zum Gründungsjahr erhöhten Flächenerweiterung von 5%, wird es erneut erforderlich, den Vergleichsmaßstab um die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Jahresreinigungsstunden anzupassen.

Die Bruttogesamtfläche (BGF) hat sich im Vergleich zum Gründungsjahr des Eigenbetriebes von rd. 260.100qm auf rd. 273.693qm erhöht. Die Auswirkungen dieser Flächenerweiterung beträgt in Stellen eine Erhöhung von 1,21 die Auswirkung der Nutzungsänderungen beträgt in Stellen eine Erhöhung von 2,54. Kompensierungen durch das Springerkontingent sind in Anbetracht der derzeitigen Pandemie nicht vertretbar.

Stellenplan:

Im Geschäftsjahr 2021 wird es erforderlich, den Stellenplan für Hausmeisterdienstleistung von ehemals 40,6 um drei Stellen zu erhöhen. Auch im Bereich der Hausmeisterdienstleistung an den Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Gießen, hat es in den letzten zwei Jahren erhebliche Aufgaben-, Gebäude- und Außenanlagenenerweiterung und -veränderung gegeben. Mit der Schaffung von drei zusätzlichen Hausmeisterstellen soll punktuell, infolge der Zuordnung im mobilen Einsatzteam, auf entstandene und entstehende Entwicklungen reagiert werden. Vor allem die Menge der Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Ausweitung der Ganztagsangebote hat in den vergangenen zwei Jahren zu Mehrarbeit und folglich Ansammlung von Überstunden für diese Dienstleistungserweiterung geführt.

Der Stellenplan Reinigung erhöht sich um 3,75 Stellenanteile. Die Flächenerweiterungen der Neubauten (rd. 4.200qm), Flächenerweiterungen durch Container und insbesondere Nutzungsänderung in den Schulliegenschaften (rd. 7.000 qm) führen in Verbindung mit den festgelegten Leistungswerten dazu, dass eine Erhöhung von 3,75 Stellen erforderlich ist um die Reinigungsdienstleistung nach DIN77400 sicherzustellen. 2,45 Stellen für Nutzungsänderung und 1,21 für Flächenerweiterung. Die Kontaktflächenreinigung wurde mit Handlungsanweisung vom 23.04.2020 aufgrund der Covid-19 Pandemie von 2,5 auf täglich erhöht. Auch wurden rund Euro 300.000,00 veranschlagt zur Sicherstellung der im Zusammenhang mit der entstandenen Mehrarbeit im Reinigungsdienst.

Im Bereich Bauunterhaltung ist eine zusätzliche Elektrofachkraft (EG 8) vorgesehen. Die Bauunterhaltung muss jährlich alle beweglichen und ortsfesten Elektrogeräte in den Schulen und Verwaltungsgebäuden gem. DGUV V3 (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 3) auf ihre Sicherheit hin prüfen. Die jährlichen Prüfkosten hierfür betragen ca. 160.000 €. Aus wirtschaftlicher Sicht soll zusätzlich eine Elektrofachkraft für diese Aufgabe in der Entgeltgruppe 8 eingestellt werden.

Im Bereich Overhead ist für die Verwaltung des Fuhrparks ein 0,2 Stellenanteile (EG 6) vorgesehen. Im Bereich Overhead reduziert sich der Planansatz um 0,5 Stellenanteile Umzugsmanagement (jetzt FD 10).

Insgesamt wird in Folge von Nutzungsänderung, Flächen- und Aufgabenerweiterung der Stellenplan im Vergleich zum Vorjahr um 7,45 angepasst.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Sitzung der Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen am 23. September 2020 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung hierüber herbeizuführen.

Gemäß §4 Abs. d) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ ist der Kreistag für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes zuständig.

Der Kreistag wird daher gebeten, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2021 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen zur Verfügung in den Teilergebnishaushalten 11.1.41, 21.1.01, 21.8.01, 22.1.01, 23.1.01, 24.1, 24.3.01 und 31.3.01 unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2021.

Folgekosten:

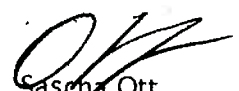
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit


Rosemarie Kray
Sachbearbeiterin


Sascha Ott
Betriebsleiter Servicebetrieb


Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommission

vom: 23.09.2020

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung


B. Dinkel
23.09.2020

Beschluss des _____ vom:

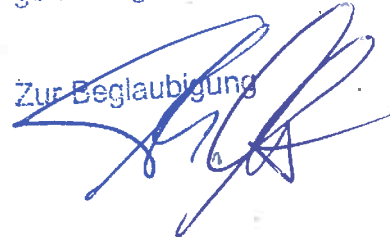
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 28.09.2020

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Servicebetrieb Landkreis Gießen

**Wirtschaftsplan 2021
Stand 16.09.2020**

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2021

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs sind insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt worden. Auf Beschluss des Kreistags vom 05. Oktober 2015 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend erweitert. Die bisherigen Dienstleistungen Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste wurden ab dem 01.01.2016 um die Aufgabengebiete Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften erweitert.

Die Zusammenführung maßgeblicher Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung führte im Servicebetrieb zur Aufrechterhaltung und Optimierung von Betriebsfunktionen. Überdies wurden die gesamten gebäudewirtschaftlichen Leistungen mit Eingliederung der neuen Aufgaben eindeutig zugeordnet. Dies führte dazu, dass für die Nutzer und auch für die Verwaltung die Gebäudebewirtschaftung transparenter und effizienter geworden ist. Hierdurch wurden zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen von Arbeitsabläufen erreicht. Hervorgehoben wurden diese durch die Dezimierung von Schnittstellen, vermehrten Synergien und der damit verbundenen Zentralisierung von Aufgaben unter einem Dach.

Die Stellen für den EDV-Support an Schulen, dem Umzugsmanagement sowie der Küchenhilfen wurden im Haushaltsjahr 2020 in den Stellenplan des Landkreises Gießen überführt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Wirtschaftsplan 2021
- II. Erfolgsplan
- III. Stellenübersicht
- IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht
- V. Investitionsplan
- VI. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- VII. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 121) sowie der Betriebssatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012, zuletzt geändert durch Satzung am 16. November 2015, hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

1.1. Im Erfolgsplan 2021 mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 16.409.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 16.409.000

1.2. Im Vermögensplan 2021 mit	
Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 146.000
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 146.000

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

3. Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.

4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereise ins Folgejahr übertragen werden.

5. Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

7. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2021 beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den 23.09.2020
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

II. Erfolgsplan

**Servicebetrieb
Landkreis Gießen**

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2021 Stand 09/2020	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2020	Eigenbetrieb Gesamt Ist 2019	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2019 Stand 08/2019
	€	€	€	€
1.1 Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	9.797.000	9.114.900	8.370.411	8.728.400
1.2 Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen	6.521.000	6.352.000	4.986.350	5.336.000
1.3 Sonstige betriebliche Erträge	43.000	40.500	107.448	37.900
1.4 Erträge Bauunterhaltung Asyl	48.000	0	41.385	0
1.5 Betriebsgewöhnliche Erträge	16.409.000	15.507.400	13.505.593	14.102.300
2.1 Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	100.000	100.000	75.223	83.500
2.2 Materialaufwand Sonstiges (Zubehör WC-Papier, Seife, usw)	180.000	160.000	166.598	162.300
2.3 Glasreinigung	100.000	100.000	46.468	39.400
2.4 Materialaufwand Hausmeister	25.000	25.000	13.506	24.900
2.5 Fremdreinigung	30.000	0	0	0
2.6 Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausemeister) Winterdienst	80.000	80.000	12.068	43.700
2.7 Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	6.761.000	6.352.000	4.986.350	5.336.000
2.8 Pauschale Reduzierung der indexierten HH-Mitteln für die Unterhaltung der Gebäude und	-240.000			
2.9 Sonstige Gebäudemanagementkosten	230.000	200.000	167.823	155.000
2.10 Materialaufwand	7.266.000	7.017.000	5.468.035	5.844.800
2.11 Rohergebnis	9.143.000	8.490.400	8.037.559	8.257.500
3.1 Personalaufwand Reinigungskräfte	4.590.000	4.018.700	3.777.089	3.816.600
3.2 Personalaufwand Hausmeister	2.221.000	2.029.800	1.894.789	1.947.400
3.3 Personalaufwand Overhead	466.000	399.700	317.695	304.200
3.4 Personalaufwand EDV-Support	0	0	215.511	237.000
3.5 Personalaufwand Bauunterhaltung	1.073.000	1.013.300	850.589	880.700
3.6 Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie)	97.000	114.000	84.276	128.700
3.7 Personalaufwand Asyl	48.000	0	43.742	0
3.8 Personalaufwand Integration	131.000	130.500	121.251	129.100
3.9 Globale Minderausgabe bei Personalkosten	-300.000			
3.10 Personalaufwand	8.326.000	7.706.000	7.304.943	7.445.700
4.1 Abschreibungen Altbestand gemäß Anlagevermögen Landkreis	0	0	0	0
4.2 Abschreibungen Neuanschaffungen (Finanzierung über Kapitalzuschuss)	0	0	0	0
4.3 Abschreibungen	90.000	89.700	79.048	86.200
5.1 Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	105.000	100.000	106.313	94.900
5.2 Verwaltungskostenpauschale	477.000	464.700	457.377	457.200
5.3 Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	65.000	60.000	61.075	56.400
5.4 Personalkosten	8.000	10.000	12.737	40.500
5.5 Gleichstellungsbeauftragte	2.000			
5.6 Kosten für Fort- und Weiterbildung	20.000	20.000	5.325	15.000
5.7 Kosten für Arbeitsschutz	40.000	40.000	10.740	36.500
5.8 Sonstige Kosten	10.000	0	0	0
5.9 Sonstige betriebliche Aufwendungen	727.000	694.700	653.568	727.600
6. (3+4+5) Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand	9.143.000	8.490.400	8.037.559	8.257.500
7. (2+6) Gesamtaufwand	16.409.000	15.507.400	13.505.593	14.102.300
9. (1-7+8) Gesamtergebnis	0	0	0	0

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Vergleich 2021 und 2020 und angepasst IST 2011

	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2021 Stand 09/2020	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2020	IST 2011 angepasst (Stand 2020 nach Tarifierhöhung)	IST 2011 angepasst (Stand 2021 nach Tarifierhöhung)
1.1	9.797.000	9.114.900	0	0
1.2	6.521.000	6.352.000	0	0
1.3	43.000	40.500	0	0
1.4	48.000	0	0	0
1.	16.409.000	15.507.400	0	0
2.1	100.000	100.000	110.001	111.871
2.2	180.000	160.000	115.000	115.000
2.3	100.000	100.000	0	0
2.4	25.000	25.000	25.000	25.000
2.5	30.000	0	967.103	983.544
2.6	80.000	80.000	458.057	506.524
2.7	6.761.000	6.352.000	0	0
2.8	-240.000	200.000	0	0
2.9	230.000	7.017.000	1.715.162	1.741.939
2.	7.266.000	8.490.400	-1.715.162	-1.741.939
3.1	4.590.000	4.018.700	3.771.341	3.869.354
3.2	2.221.000	2.029.800	1.760.333	1.804.860
3.3	466.000	399.700	34.742	35.621
3.4	0	0	0	0
3.5	1.073.000	1.013.300	0	0
3.6	97.000	114.000	0	0
3.7	48.000	0	0	0
3.8	131.000	130.500	0	0
3.9	-300.000	7.706.000	5.566.416	5.709.835
3.	8.326.000	0	36.021	36.633
4.1	0	0	0	0
4.2	90.000	89.700	36.021	36.633
4.	105.000	100.000	34.594	35.217
5.1	477.000	464.700	178.129	180.000
5.2	65.000	60.000	0	0
5.3	8.000	10.000	0	0
5.4	2.000	20.000	0	0
5.5	20.000	40.000	0	0
5.6	40.000	10.000	0	0
5.7	10.000	694.700	212.723	215.217
5.8	727.000	8.490.400	5.815.160	5.961.685
5.	9.143.000	15.507.400	7.530.321	7.703.624
6. (3+4+5)	16.409.000	0	-7.530.321	-7.703.624
7. (2+6)	0	0	0	0
9. (1.-7.+8.)	0	0	0	0

Anmerkung zum Erfolgsplan 2021:

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren:

	2021 Plan	2020 Plan	2019 Ist	2019 Plan Stand 2019
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)	16.409.000 €	15.507.400 €	13.505.593 €	14.102.300 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 180.000 €	- 160.000 €	-	162.300 €
abzüglich Glasreinigung	- 100.000 €	- 100.000 €	- 46.468 €	39.400 €
abzüglich Coronabedingte Personal-Mehraufwendungen Reinigung	- 300.000 €	-	-	-
abzüglich Fremdreinigung	- 30.000 €	-	-	-
abzüglich 5% der Personalkosten Reinigung wegen Flächenenerweiterung (ohne Covid Mehraufwand)	- 214.500 €	-	-	-
abzüglich 5% der Personalkosten Hausmeister wegen Flächenenerweiterung	- 111.050 €	-	-	-
abzüglich 5% der Matrkalkosten Reinigung wegen Flächenenerweiterung	- 5.000 €	-	-	-
abzüglich 5% der Materialkosten Hausmeister wegen Flächenenerweiterung	- 1.250 €	-	-	-
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	-	-	-	-
abzüglich Personalaufwand Sonstiges	- 97.000 €	- 114.000 €	- 200.702 €	237.000 €
abzüglich Personalaufwand Asyl	- 48.000 €	-	- 85.193 €	128.700 €
abzüglich Personalaufwand Integration	-	-	- 41.385 €	46.000 €
abzüglich Bauunterhaltung Personalkostenkosten	- 131.000 €	- 130.500 €	- 121.464 €	129.100 €
abzüglich globale Minderausgabe Personal	- 1.073.000 €	- 1.013.300 €	- 850.589 €	880.700 €
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	- 300.000 €	-	-	-
abzüglich red.index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	- 6.761.000 €	- 6.352.000 €	- 4.986.350 €	5.336.000 €
abzüglich sonstige Gebäudemangementkosten	- 240.000 €	- 200.000 €	- 167.823 €	155.000 €
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	- 204.050 €	- 192.400 €	- 186.869 €	10.755 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	7.463.150 €	7.245.000 €	6.818.750 €	6.977.345 €

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

	2019 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	7.703.624 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 115.000 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	7.588.624 €
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011	7.463.150 €
	125.474 €
	170.321 €
	591.265 €
	139.035 €

Neue Korrekturen zum Personalaufwand Hausmeister und Reinigung im Geschäftsjahr 2021 siehe Anpassung Vergleichsmaßstab

Anpassung Vergleichsmaßstab

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 beschlossen, den Bereich der Hausmeister und Reinigung zu rekommunalisieren. Dies galt unter der Maßgabe, dass die Kosten der Leistungserbringung, bezogen auf eine noch zu definierende Leistungseinheit, nicht steigen.

Vergleichsmaßstab und -basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011, zuzüglich Overheadkosten. Gehalts- und Preisteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung).

Im Jahr 2012 erfolgte die erste Aufstellung des ersten Wirtschaftsplanes des Servicebetriebes Landkreis Gießen auf Grundlage der damals ermittelten Zahlen und Fakten.

Der zuvor ermittelte Vergleichsmaßstab musste bis heute wiederholt angepasst werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Werte zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht vollständig ermittelt werden konnten (u.a. die Verwaltungskostenpauschale) oder Aufwendungen, die nicht dem Eigenbetrieb zugeordnet wurden. Reinigungsmittel wurden beispielsweise erst in 2013 bei den Schulbudgets reduziert und dem Eigenbetrieb zugeordnet.

In Anbetracht der im Verhältnis zum Gründungsjahr erhöhten Flächenenerweiterung von 5%, wird es erneut erforderlich, den Vergleichsmaßstab um die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Jahresreinigungsstunden anzupassen.

Die Bruttogesamtfläche (BGF) hat sich im Vergleich zum Gründungsjahr des Eigenbetriebes von rd. 260.100qm auf rd. 273.693qm erhöht. Die Auswirkungen dieser Flächenenerweiterung beträgt in Stellen eine Erhöhung von 1,21 die Auswirkung der Nutzungsänderungen beträgt in Stellen eine Erhöhung von 2,54. Kompensierungen durch das Springerkontingent sind in Anbetracht der derzeitigen Pandemie nicht mehr vertretbar.

Flächenenerweiterung	2013	2021
BGF	260100,48	273693,17
%	100%	105%

III. Stellenübersicht

Stellenübersicht für das
Geschäftsjahr
2021

	Plan 2021	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2019
Tarif	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile
TVöD 5	34,60	33,55	31,60	31,60
TVöD 6	9,00	9,00	9,00	9,00
TVöD 8	0,00	0,00	0,00	0,00
Hausmeister	43,60	42,55	40,60	40,60
TVöD 1	0,51	0,51	0,51	0,51
TVöD 2	47,15	40,82	32,35	32,35
TVöD 2Ü	49,98	53,21	61,03	61,03
Reinigung	97,64	94,54	93,89	93,89
A12				
TVöD 5	0,00	0,79	0,80	
TVöD 6	5,00	3,00	4,50	4,30
TVöD 7	0,00	0,00	0,25	0,00
TVöD 8	6,00	5,00	5,00	5,00
TVöD 9a	5,25	4,75	5,00	5,75
TVöD 9b	1,00	1,00	1,00	1,00
TVöD 10	2,00	2,00	2,00	2,00
TVöD 11	4,00	3,00	4,00	4,00
TVöD 12	0,00	0,00	1,00	1,00
TVöD 13	1,00	1,00	0,00	0,00
Overhead / Bauunterhaltung	24,25	20,54	23,55	23,05
TVöD 3	1,14	1,14	1,14	1,14
TVöD 5	1,64	1,64	1,64	1,64
Integration	2,78	2,78	2,78	2,78
TVöD 2	0,00		0,00	0,00
TVöD 3	0,00		0,00	0,00
TVöD 5	0,00		0,00	0,00
Küchenhilfe	0,00		0,00	3,47
EDV				7,00
	168,27	160,42	160,82	170,79

Anmerkung zur Stellenübersicht für das Geschäftsjahr 2021

Hausmeister:

Für 2021 sind drei weitere Stellen bei den Hausmeistern im mobilen Einsatzteam vorgesehen.

Reinigung:

Der Stellenplan Reinigung erhöht sich um 3,75 Stellenanteile.

Overhead/Bauunterhaltung:

Im Bereich Bauunterhaltung ist eine zusätzliche Elektrofachkraft (EG 8) vorgesehen.

Im Bereich Overhead ist für die Verwaltung des Fuhrparks 0,2 Stellenanteile (EG 6) vorgesehen.

Der Bereich Overhead reduziert sich der Planansatz um 0,5 Stellenanteile Umzugsmanagement (jetzt FD 10).

Integration:

Der Stellenplan Integration bleibt im Vergleich zum Planansatz 2020 unverändert.

Sonstiges:

Die Leitung Bauunterhaltung ist mit einer Beamtenstelle besetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 EigbG wird die Stelle ab 2017 im Stellenplan des Landkreises Gießen und in der Stellenübersicht des Servicebetriebes nur nachrichtlich angegeben.

Insgesamt wird in Folge von Nutzungsänderung, Flächen- und Aufgabenerweiterung der Stellenplan im Vergleich zum Vorjahr um 7,45 angepasst.

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und der Stellenübersicht

Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

1. Betriebsgewöhnliche Erträge

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig. Er generiert seine Einnahmen durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:

2021

Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	Euro	9.797.000
Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Gebäude u. techn. Anlagen	Euro	6.521.000
Sonstige betriebliche Erträge (Abschreibung Sonderposten/Eingliederungszuschüsse).	Euro	43.000
Erträge Bauunterhaltung Asyl	Euro	48.000
Gesamtbetriebskostenzuschüsse	Euro	16.409.000

2. Materialaufwand

• Materialaufwand Reinigung	Euro	100.000
• Materialaufwand Sonstiges (Zubehör)	Euro	180.000
• Glasreinigung	Euro	100.000
• Materialaufwand Hausmeister	Euro	25.000
• Fremdreinigung	Euro	30.000
• Firmen und Gemeinden Winterdienst	Euro	80.000
• Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude	Euro	6.761.000
• Pauschale Reduzierung der indexierten Haushaltsmittel	Euro	-240.000
• Sonstige Gebäudemanagementkosten	Euro	230.000

Betriebskostenzuschuss Materialaufwand

Euro 7.266.000

2. Materialaufwand

Materialaufwand Reinigung sind alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie zu beziehende Waren im Reinigungsbereich. Der Materialaufwand für die zu erbringenden Reinigungsdienstleistungen im Geschäftsjahr 2021 bleibt im Vergleich zum Planansatz 2020 unverändert. Kosten für Desinfektionsmittel in Verbindung mit der Pandemie werden unter Position 5.7 des Wirtschaftsplanes dargestellt.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand Sonstiges (Zubehör) berücksichtigt. Dieser umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw.
Unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2020 wurde der neue Planansatz für 2021 kalkuliert.

Die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften wird gesondert veranschlagt. Im Vergleich zum Planansatz 2020 und unter Zugrundelegung des laufenden Vergabeverfahrens bleibt der Planansatz im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der Materialaufwand für Hausmeister bleibt unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2020 für das Geschäftsjahr 2021 unverändert.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Die Kosten für Winterdienstleistungen gegenüber dem Planansatz 2020 bleiben unverändert.

Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen.

Die Gebäude des Landkreises Gießen werden durch die Bauunterhaltung des Servicebetriebs instandgehalten. Die dazu notwendigen jährlichen Finanzmittel errechnen sich über die Multiplikation der Bruttogrundfläche (BGF) des Gebäudebestands mit dem aktuellen Baukostenindex (BKI). Die Erhöhung der indexierten Bauunterhaltungsmittel resultiert aus der Erhöhung der BGF.

Sonstige Gebäudemanagementkosten

Veranschlagt ist hier der Aufwand für Wartung und Instandhaltung von Sportgeräten, Sonderleistungen/Revierbestreifung, Schadstoffsanierung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Ermittlung erfolgte unter dem tatsächlichen Aufwand und dem zukünftigen Bedarf für das Geschäftsjahr 2021. Die Erhöhung resultiert aus Rückständen

bei der Instandhaltung von Sportgeräten, sowie durch die wachsende Zahl von Aufzügen und deren notwendige Aufsicht auf Leitstellen.

3. Personalaufwand

	2021
• Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro 4.590.000
• Betriebskostenzuschuss Hausmeister	Euro 2.221.000
• Betriebskostenzuschuss Overhead	Euro 466.000
• Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung	Euro 1.073.000
• Betriebskostenzuschuss Sonstiges	Euro 97.000
• Betriebskostenzuschuss Asyl	Euro 48.000
• Betriebskostenzuschuss Integration	Euro 131.000
• Globale Reduzierungen der Personalkosten	Euro -300.000
Betriebskostenzuschuss Personalkosten	Euro 8.326.000

Personalaufwand

Personalaufwand Reinigung: Veranschlagt ist hier für das Geschäftsjahr 2021 ein Personalaufwand für Reinigungskräfte in Höhe von Euro 4.590.000,00. Der Wert für die Lohnkosten basiert nicht nur auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 97,64 Stellen. Auch wurden rund Euro 300.000,00 veranschlagt zur Sicherstellung der im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie entstandenen Mehrarbeit im Reinigungsdienst. Die Kontaktfächenreinigung wurde mit Handlungsanweisung vom 23.04.2020 von 2,5 auf täglich erhöht.

Die Erhöhung des Stellenkontingentes zum Geschäftsjahr 2020 mit 93,89 Stellen begründet sich wie folgt:

Die Flächenenerweiterungen der Neubauten (rd. 4.200qm), Flächenenerweiterungen durch Container und insbesondere Nutzungsänderung in den Schulliegenschaften (rd. 7.000 qm) führen in Verbindung mit den festgelegten Leistungswerten dazu, dass eine Erhöhung von 3,75 Stellen erforderlich ist um die Reinigungsdienstleistung nach DIN77400 sicherzustellen. 2,45 Stellen für Nutzungsänderung und 1,21 für Flächenenerweiterung.

Personalaufwand Hausmeister: Für Hausmeisterdienstleistung wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 2.221.000 unter Zugrundelegung der 43,6 Hausmeisterstellen veranschlagt. Im Geschäftsjahr 2021 wird es erforderlich, den Stellenplan für Hausmeisterdienstleistung von ehemals 40,6 um 3 Stellen zu erhöhen. Dies begründet sich wie folgt: Auch

im Bereich der Hausmeisterdienstleistung an den Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Gießen, hat es in den letzten zwei Jahren erhebliche Aufgaben-, Gebäude- und Außenanlagenenerweiterung und -veränderung gegeben. Mit der Schaffung von drei zusätzlichen Hausmeisterstellen soll punktuell, infolge der Zuordnung im mobilen Einsatzteam, auf entstandene und entstehende Entwicklungen reagiert werden. Vor allem die Menge der Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Ausweitung der Ganztagsangebote hat in den vergangenen zwei Jahren zu Mehrarbeit und folglich Ansammlung von Überstunden für diese Dienstleistungserweiterung geführt.

Personalaufwand Overhead und Bauunterhaltung:

Die Lohnkosten für Overhead und Bauunterhaltung basieren unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung für 2021 auf dem Stellenkontingent von 25,25 Stellen. Die Bauunterhaltung muss jährlich alle beweglichen und ortsfesten Elektrogeräte in den Schulen und Verwaltungsgebäuden gem. DGUV V3 (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 3) auf ihre Sicherheit hin prüfen. Die jährlichen Prüfkosten hierfür betragen ca. 160.000 €. Aus wirtschaftlicher Sicht soll zusätzlich eine Elektrofachkraft für diese Aufgabe in der Entgeltgruppe 8 eingestellt werden

Personalaufwand Sonstiges: Die Lohnkosten für Personalaufwand Sonstiges beinhalten 1,0 Stelle für Energiebewirtschaftung, 0,25 Stellenanteil für die Gleichstellungsbeauftragte im Servicebetrieb und 0,5 Stellenanteil für Versicherungen an Schulen.

Betriebskostenzuschuss Integration: Unter Zugrundelegung der 2,78 Stellen für Integrationsarbeitsplätze sowie der Tarifierhöhung belaufen sich die Kosten auf rund 131.000 Euro.

4. Abschreibungen

2021

Abschreibungen

Euro 90.000

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2021 berücksichtigt.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2021

• Betriebskosten	Euro	105.000
• Verwaltungskostenpauschale	Euro	477.000
• Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	Euro	65.000
• Personalratskosten	Euro	8.000
• Gleichstellungsbeauftragte	Euro	2.000
• Kosten für Fort- und Weiterbildung	Euro	20.000
• Kosten für Arbeitsschutz	Euro	40.000
• Sonstige Kosten	Euro	10.000

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 727.000

Die Position **Sonstige betriebliche Aufwendungen** umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten einschließlich Prüfkosten der internen Revision, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Personalratskosten, Kosten für die Gleichstellungsbeauftragte und Kosten für Arbeitsschutz.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten.

Verwaltungskostenpauschale: Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale ist der ermittelte Zuschlagssatz für Verwaltungsgemeinkosten beim Landkreis Gießen. Unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst wird dieser fortgeschrieben und beinhaltet die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen. Die Verwaltungskostenpauschale wurde in Anlehnung an die Tarifierhöhung erhöht.

Verwaltungskosten: Diese Kosten werden direkt durch den Landkreis bzw. den entsprechenden Lieferanten oder Dienstleister mit dem Servicebetrieb abgerechnet. Es handelt sich beispielsweise um Telefonkosten, Porto, Kosten für

Zeitung und Fachliteratur und Rechts- und Beratungskosten. Darüber hinaus Kosten für die interne Revision und für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Personalratskosten: Der aufgeführte Ansatz umfasst Reisekosten und Fortbildungskosten für den Personalrat im Servicebetrieb. Die anfallenden Personalkosten werden unter den Positionen Personalkosten Hausmeister mit 0,5 Stellenanteilen dargestellt.

Kosten Gleichstellungsbeauftragte: Der aufgeführte Ansatz umfasst Reisekosten und Fortbildungskosten für die Gleichstellungsbeauftragte im Servicebetrieb. Die anfallenden Personalkosten werden unter der Positionen Personalkosten Sonstiges mit 0,25 Stellenanteil dargestellt.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Das Fort- und Weiterbildungsbudget des Servicebetriebes bleibt im Geschäftsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr.

Kosten für Arbeitsschutz: Die Kosten für den Arbeitsschutz im Servicebetrieb bleiben im Geschäftsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr.

Sonstige Kosten: Im Geschäftsjahr 2021 werden unter der Position Sonstige Kosten die Aufwendungen für Desinfektionsmittel im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie angemeldet.

v. Investitionsplan

**Investitionsplan
für das Geschäftsjahr
2021**

	Plan 2021 €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in 2021	
Sachanlagen	
Fuhrpark	35.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.500
	14.000
	18.000
GWG	20.000
	5.000
	2.500
	2.000
Gesamtinvestitionen	100.000

Erläuterungen zum Investitionsplan

Für 2021 sind Neuanschaffungen in Höhe von Euro 100.000 geplant. Vorgesehen ist im Fuhrpark die Beschaffung eines Rasentraktors für das mobile Einsatzteam, im Rahmen der Betrieb- und Geschäftsausstattung mehrere Ersatzbeschaffungen, sowie erforderliche Kleinwerkzeuge und Maschinen als Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

**VI. Vermögensplan, Finanzplan,
Haushaltswirkungen
auf den Landkreis Gießen**

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2021

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2021 Stand 08/2020 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	53.000
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-43.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	90.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0
9. Kredite	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	46.000
11. Finanzunterdeckung	0
Summe	146.000

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2021 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0
1.2. Sachanlagen	0
1.2.1. Technische Anlagen	35.000
1.2.2. Fahrzeuge	35.500
1.2.3. Andere Anlagen BGA	29.500
1.3. GWG	0
2. Tilgungen von Krediten	0
3. Finanzüberschuss	46.000
Summe	146.000

**Servicebetrieb
Landkreis Gießen**

**Fünffährige Finanzplan
zum Wirtschaftsplan 2021**

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Ist 2018	Plan 2019 Stand 08/2019	Ist 2019	Plan 2020 Stand 08/2019	Plan 2021 Stand 09/2020	Plan 2022 Stand 09/2020	Plan 2023 Stand 09/2020	Plan 2024 Stand 09/2020
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	34.181	52.500	29.901	53.300	53.000	53.000	53.000	53.000
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-31.245	-35.400	-33.297	-40.500	-43.000	-43.000	-43.000	-43.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	78.793	82.100	79.048	89.600	90.000	90.000	90.000	90.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Kredite	0	0	0	0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	43.353	47.500	47.547	46.700	46.000	46.000	46.000	46.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	125.081	146.700	123.199	149.100	146.000	146.000	146.000	146.000

Ausgaben (Mittelverwendung)	Ist 2018	Plan 2019 Stand 08/2019	Ist 2019	Plan 2020 Stand 08/2019	Plan 2021 Stand 09/2020	Plan 2022 Stand 09/2020	Plan 2023 Stand 09/2020	Plan 2024 Stand 09/2020
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2.1. Technische Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen	8.871	55.900	36.712	33.000	35.000	35.000	35.000	35.000
1.2.3. Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	38.292	39.700	29.131	56.600	35.500	35.000	35.000	35.000
1.3. GWG	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen	30.371	4.400	11.605	10.400	29.500	30.000	30.000	30.000
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Finanzüberschuss	47.547	46.700	45.751	49.100	46.000	46.000	46.000	46.000
Summe	125.081	146.700	123.199	149.100	146.000	146.000	146.000	146.000

**Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung für den
Haushalt des Landkreises Gießen
bis 2023 auswirken**

**Servicebetrieb
Landkreis Gießen**

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Ist 2018 €	Plan 2019 Stand 08/2019 €	Ist 2019 €	Plan 2020 Stand 08/2019 €	Plan 2021 Stand 09/2020 €	Plan 2022 Stand 09/2020 €	Plan 2023 Stand 09/2020 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft							
Betriebskostenzuschüsse	8.044.385	8.728.400	8.411.796	9.114.900	9.845.000	10.041.900	10.242.742
Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel	4.530.614	5.336.000	4.986.350	6.352.000	6.521.000	6.586.210	6.652.076
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen		0		0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich		0		0	0	0	0
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen							
Investitionszuschüsse	34.181	52.500	29.901	53.300	53.000	53.000	53.000
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr							
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Summe	12.609.179	14.116.900	13.428.046	15.520.200	16.419.000	16.681.110	16.947.818

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Ist 2018 €	Plan 2019 Stand 08/2019 €	Ist 2019 €	Plan 2020 Stand 08/2019 €	Plan 2021 Stand 09/2020 €	Plan 2022 Stand 09/2020 €	Plan 2023 Stand 09/2020 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft							
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Personalgestellung	542.408	554.300	578.560	569.000	590.000	601.800	613.800
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen							
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr							
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Summe	542.408	554.300	578.560	569.000	590.000	601.800	613.800

VII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Zur Finanzierung der Aufwendungen des Geschäftsjahres 2021 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich diese Zuschüsse und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, werden die Zuschüsse nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten in Bezug auf 2021 die Investitionen. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2021 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des allgemeinen Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 16.366.000 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 53.000 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden 2021 die Euro 477.000 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Umstrukturierung der Firma Region Vogelsberg Touristik GmbH

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Gesellschaftszweck der Firma Region Vogelsberg Touristik GmbH wird erweitert. Neben dem Destinationsmanagement soll der Geopark-Bereich nachhaltig regional entwickelt und in den touristischen Bereich zunehmend integriert werden.**
- 2. Die Firma der Gesellschaft lautet zukünftig: Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH.**
- 3. Der Höhe der Nebenleistungspflichten für 2021 und die Erhöhung um 2 % im Abstand von zwei Jahren werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Der Landkreis Gießen hat im Jahr 2021 eine Nebenleistung in Höhe von 35.750,00 Euro zu entrichten.**
- 4. Der Kreisausschuss wird prüfen, ob in 2021 Lösungskonzepte der zukünftigen Firma Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH vorgelegt werden, die eine Ausrichtung der Gesellschaft ermöglicht, die im Einklang mit dem Tourismuspolitischen Handlungsrahmen steht. In Abhängigkeit von Situation und Perspektiven wird gegebenenfalls zu entscheiden sein, ob der Landkreis Gießen dauerhaft an der Gesellschaft beteiligt bleibt.**

Begründung:

Die Firma Region Vogelsberg Touristik GmbH fördert die touristische Vermarktung der Region. Der Landkreis Gießen ist an der Gesellschaft mit 6,63 % beteiligt. Die Beteiligung besteht seit dem 01. Januar 2009. Verschiedene Ursachen haben dazu geführt, dass eine Umstrukturierung des Unternehmens erforderlich geworden ist.

In der Vergangenheit waren an der Firma Region Vogelsberg Touristik GmbH 41 Gesellschafter beteiligt. Der Wetteraukreis und 8 Kommunen der Wetterau veräußern ihre Anteile an den Vogelsbergkreis. Vor allem durch den Wegfall von Zuschüssen und vor dem Hintergrund stetig wachsender Aufgabenstellungen und steigender Kosten ist die finanzielle Situation der Gesellschaft zunehmend angespannt. Zum 31. Dezember 2019 belief sich der Verlustvortrag auf 126.144,58 Euro. Laut dem Erstellungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ergibt sich für 2019 zwar ein Überschuss von 5.004,99 €, doch dieser Überschuss ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass in 2019 eine einmalige Zuschussnachzahlung der Gesellschafter in einer Gesamthöhe von 30 T€ erfolgt ist. Der Landkreis Gießen war

hier mit einem Betrag in Höhe von 2.918,07 Euro beteiligt. Der Verlustvortrag wird durch eine Herabsetzung des Stammkapitals von 150.750,00 Euro auf 25.011,00 Euro kompensiert. Der Kreisausschuss hat der Herabsetzung des Stammkapitals am 18. November 2019 (Vorlage 1221/2019) zugestimmt. Ferner hat der Kreisausschuss am 09. Dezember 2019 (Vorlage 1261/2019) der Erhöhung der jährlichen Zuschüsse der Gesellschafter für das Jahr 2020 um 25% zugestimmt.

Um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu verbessern sind weitere Maßnahmen erforderlich.

So ist ein Zusammenschluss mit dem Verein Geopark Vulkanregion Vogelsberg e.V. vorgesehen, um Synergien zu schaffen. Somit wird die Gesellschaft zukünftig auch Geopark-Funktionen übernehmen. Dementsprechend wird der Gegenstand des Unternehmens im § 3 des Gesellschaftsvertrag ergänzt. Dem Abs.1. wird vorangestellt:

„Das Unternehmen besteht aus den Bereichen Touristischen Destinationsmanagement und Geopark.“ Und im neuen Absatz 2 heißt es: „Der weitere Gegenstand des Geopark-Bereichs soll nachhaltig regional entwickelt und in den touristischen Bereich zunehmend integriert werden.“

Die einzelnen Inhalte des Bereichs Geopark können der Anlage 1 „Änderungen Gesellschaftsvertrag“ unter Punkt 3.3. entnommen werden.

Um den Aufgaben und Zielen des Geoparks auch in der Bezeichnung des Unternehmens gerecht zu werden, wird mit dem geänderten § 1 die Firma in „Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH umfirmiert.“

Im Rahmen der Änderungen des Gesellschaftsvertrages werden noch weitere Anpassungen vorgenommen auf deren Einzelbetrachtung hier weitestgehend verzichtet wird, die aber der Anlage 1 entnommen werden können.

Eine wesentliche Änderung ist jedoch die Einfügung des neuen § 13. In diesem neuen § 13 werden die Nebenleistungspflichten geregelt. Nebenleistungen sind die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter, die dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft sicherzustellen. In die Satzung soll aufgenommen werden, welchen Betrag die Gesellschafter ab 2021 jeweils bis zum 01. Mai 2021 aufzubringen haben. Ferner ist geregelt, dass ab dem 01. Januar 2022 sich die für 2021 zu zahlende Nebenleistung im Abstand von 2 Jahren um jeweils 2% erhöht. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Mehrheit von 75% der nebenleistungspflichtigen Gesellschafter befugt, die prozentuale Erhöhung der Nebenleistung zu modifizieren.

Für den Landkreis Gießen ist für 2021 eine Nebenleistung in Höhe von 35.750,00 Euro vorgesehen.

2018	26.000,00 Euro	
2019	28.918,07 Euro	Einmalige anteilige Erhöhung der Gesamterhöhung von 30.000 Euro
2020	32.500,00 Euro	Erhöhung um 25% des Beitrags 2018
2021	35.750,00 Euro	Anteilige Erhöhung der Gesamterhöhung gegenüber 2020 in Höhe von 48.500 Euro. Der anteilige Erhöhungsbetrag ergibt sich aus dem Gesellschaftsanteil

Die Region Vogelsberg-Touristik muss jedoch auch im Kontext des Tourismuspolitischen Handlungsrahmens (im Folgenden TPH) betrachtet werden. Die Hessische Landesregierung betrachtet den TPH 2015 als zentrale strategische Grundlage für die Weiterentwicklung des Tourismus in Hessen. Er liefert klare Vorgaben für leistungsfähige Organisations- und Marketingstrukturen auf Landes-,

Destinations- und lokaler Ebene, um markt- und wettbewerbsfähig agieren zu können. Darüber hinaus enthält er eindeutige Empfehlungen zur Aufgabenbeschreibung, -abgrenzung und Zusammenarbeit der Ebenen im touristischen System und zeigt Ansätze zur inhaltlichen Weiterentwicklung.¹ Der Hessische Tourismusverband e.V. wurde mit dem Umsetzungsmanagement für den TPH 2015 beauftragt.

Aus Sicht des Umsetzungsmanagements stellt sich die Situation in der Destination Vogelsberg kritisch dar. Im Jahresbericht 2019/2020 heißt es: „Insbesondere aufgrund der weiterhin sehr geringen finanziellen und personellen Ressourcenausstattung können die Aufgaben einer Destinationsmanagementorganisation (im Folgenden DMO) von der Region Vogelsberg Touristik GmbH nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden. Erschwert wird eine effektive Marktbearbeitung auch durch den kleinteiligen Destinationszuschnitt.....Aktuell befindet sich das Umsetzungsmanagement mit der Geschäftsführung der Region Vogelsberg Touristik GmbH in Gesprächen, wie eine Umorientierung beziehungsweise Neuaufstellung zu realisieren wäre, damit der Vogelsberg weiterhin im touristischen System in Hessen als Destination oder als TAG bestehen bleiben kann. Dazu wird das Umsetzungsmanagement im kommenden Berichtsjahr verstärkt in die Beratung einsteigen und insbesondere auf der politischen Ebene und in den Gremien der DMO informieren und gemeinsam mit der Geschäftsführung Lösungsszenarien erarbeiten und präsentieren.“ Ein Lösungsansatz könnte auch die Zusammenarbeit mit einer anderen Destination sein, ohne die Eigenständigkeit als Vulkanregion Vogelsberg aufgeben zu müssen. Sicherlich ist der Zusammenschluss mit dem Verein Geopark Vulkanregion Vogelsberg e.V. ein richtiger Schritt, um Synergieeffekte zu erzielen, aber das Problem des kleinteiligen Destinationszuschnittes kann damit letztlich nicht behoben werden.

In Abhängigkeit von den vorgelegten Lösungskonzepten wird der Landkreis Gießen sich vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob eine dauerhafte Beteiligung an der Gesellschaft sinnvoll für den Landkreis Gießen ist. Lösungskonzepte sollten im Verlauf des Jahres 2021 vorliegen.

Anlage 1: Änderungen Gesellschaftsvertrag
Anlage 2: Gesellschaftsvertrag zum 01.03.2009

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 35.750,00 € in 2021.
Die Mittel werden im Teilergebnishaushalt 57.1.01.01 Konto 69100000 als Haushaltsansatz vorgesehen. Für das Jahr 2020 wurden 32.500,00 € ausgezahlt.

Folgekosten: Die Kosten werden jährlich entstehen, wobei im Abstand von 2 Jahren eine Erhöhung von 2 % zu berücksichtigen ist.

¹ <https://www.hessen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/tourismuspolitischer-handlungsrahmen/>

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit


Uta Heuser-Neisner

Sachbearbeiter/in


Anita Schneider
Landrätin


Andreas Mezker

Leiter der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH zum 1. Januar 2021

Der Gesellschaftsvertrag der Region Vogelsberg Touristik GmbH vom 19.12.2001 (UR-Nr.: 466/2001 des Notars Dorfinger (Schotten)), geändert durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2007 (UR-Nr.: 305/2007 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 19.11.2008 (UR-Nr.: 275/2008 des Notars Dorfinger (Schotten)), vom 22.09.2014 (UR-Nr.: 342/2014) des Notars Dorfinger (Schotten)) und vom 09.12.2019 (UR-Nr.: 881/2019) des Notars Appel (Schotten)) wird durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2020 wie folgt geändert:

1. Zu § 1 (Firma/Sitz)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: Vulkanregion Vogelsberg Tourismus GmbH.“

2. Zu § 2 (Stammkapital)

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:

Vogelsbergkreis	5.637 Euro	bisher (informativ):
	3.525 Euro	(Wetteraukreis)
	455 Euro	(Gedern)
	42 Euro	(Hirzenhain)
	42 Euro	(Echzell)
	42 Euro	(Glauburg)
	2.115 Euro	(Nidda)
	42 Euro	(Ranstadt)
	165 Euro	(Ortenberg)
	540 Euro	(Büdingen)
	830 Euro....	(Geopark VV e.V.)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

Stadt Alsfeld	830 Euro	
Gemeinde Antrifttal	42 Euro	
Gemeinde Feldatal	82 Euro	
Gemeinde Freiensteinau	165 Euro	
Gemeinde Gemünden	42 Euro	
Gemeinde Grebenhain	912 Euro	
Stadt Grebenau	42 Euro	
Stadt Herbstein	662 Euro	
Stadt Homberg (Ohm)	332 Euro	
Stadt Kirtorf	42 Euro	
Stadt Lauterbach	662 Euro	
Gemeinde Lautertal	42 Euro	
Gemeinde Mücke	250 Euro	
Stadt Romrod	42 Euro	
Stadt Schlitz	250 Euro	
Stadt Schotten	497 Euro	
Gemeinde Schwalmthal	42 Euro	
Stadt Ulrichstein	540 Euro	
Gemeinde Wartenberg	42 Euro	
Landkreis Gießen	1.657 Euro	
Stadt Grünberg	747 Euro	
Stadt Hungen	165 Euro	
Stadt Laubach	747 Euro	
Main-Kinzig-Kreis	830 Euro	
Gemeinde Bierstein	82 Euro	
Stadt Amöneburg	250 Euro	(Vogelsbergkreis)
Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V.	250 Euro	
Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V.	415 Euro	
VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	250 Euro	
	250 Euro	
IHK Gießen-Friedberg	415 Euro."	

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

3. Zu § 3 (Gegenstand des Unternehmens)

3.1

Dem Abs. 1 wird vorangestellt:

Das Unternehmen besteht aus den Bereichen Touristisches Destinationsmanagement und Geopark.

3.2

Im Abs. 1 werden die Worte „- der Aufbau eines Servicecenters für Touristen“ ersatzlos gestrichen.

3.3

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der weitere Gegenstand des Geopark-Bereichs soll nachhaltig regional entwickelt und in den touristischen Bereich (Abs. 1) zunehmend integriert werden.

Dazu sind für die Vulkanregion Vogelsberg folgende Aspekte zielführend

- die vorhandenen geologischen Strukturen und Schauobjekte zu erfassen und fachgerecht zu pflegen, zu kennzeichnen und national wie international aufzuwerten,
- die geologischen, archäologischen, ökologischen, historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten zu schützen und zu bewahren,
- den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und geologischen Erbes sowie des Naturerbes zu fördern,
- die regionale Identität, Bewusstseinsbildung und Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbehörden auszubauen,
- die geowissenschaftliche Wissensvermittlung, Umweltbildung, Lehre und Forschung zu initiieren,
- den Geopark in vorhandene Netzwerk-Strukturen auf hessischer, deutscher und europäischer Ebene einzubinden,
- die Zertifizierung als nationaler Geopark zu erreichen und
- im touristischen Interesse den Bekanntheitsgrad der Region Vogelsberg insgesamt zu erhöhen.

Für diesen Bereich orientiert sich das Unternehmen an den Richtlinien der UNESCO (Guidelines and Criteria for National Geoparks seeking UNESCO's assistance to join the Global Geoparks Network), an den Richtlinien der Europäischen Geoparks (Charta European Geopark Network) und an den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Nationale Geoparks).

3.4

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

4. Zu § 6 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies sind insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
3. die Festlegung von Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung für die Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 Abs. 7),
4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 2),
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur 5-jährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
6. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 14 Abs. 3),
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Geschäftsführer oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat,
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen,
9. die Auflösung der Gesellschaft, erforderlich ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.“

5. Zu § 7 (Verfahren der Gesellschafterversammlung)

7.1

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Landkreis Gießen.“

7.2

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen an die Adresse der Gesellschafter.“

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

7.3

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Vorgehensweise widerspricht.“

6. Zu § 8 (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat)

6.1

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus neun Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

Vogelsbergkreis	2 Mitglieder
Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis	1 Mitglieder
Landkreis Gießen	1 Mitglied
Städten und Gemeinden Landkreis Gießen	1 Mitglied
Hotel- und Gaststättenverband Vogelsberg e.V.	1 Mitglied
VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1 Mitglied
IHK Gießen-Friedberg	1 Mitglied
Geopark/ Stadt Amöneburg	1 Mitglied

6.2

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der verbleibenden Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung hat zu erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.“

6.3

Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).“

6.4.

Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder finden gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die §§ 93 Abs. 1 und 2, 116 AktG entsprechende Anwendung.“

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

7. Zu § 9 (Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates)

9.1

In Abs. 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

9.2

Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen,“.

9.3

Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die übermittelte Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert werden.“

9.4

Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In dringenden Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen oder elektronisch sicheren Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.“

8. Zu § 10 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

9. Zu § 11 (Jahresabschluss)

9.1

In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „beim Amtsgericht Nidda“ ersatzlos gestrichen.

9.2

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

10. Zu § 12 (Wirtschaftsführung)

In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 127a HGO)“ gestrichen.

11. Zu § 13 neu (Nebenleistungspflichten)

Als neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Nebenleistungspflichten

(1) Nebenleistungspflichten sind die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter an die Gesellschaft, die dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft sicherzustellen.

(2) Ab 2021 haben die Gesellschafter die nachstehenden Nebenleistungen jeweils bis zum 1. Mai aufzubringen:

Hier ist vorgesehen, alle Gesellschafter zu benennen und ihre jeweilige Nebenleistung zu beziffern.

(3) Ab 1. Januar 2022 erhöht sich die nach Abs. 2 zu zahlende Nebenleistung im Abstand von zwei Jahren um jeweils 2 % und wird den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mitgeteilt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Mehrheit von 75 % der nebenleistungspflichtigen Gesellschafter befugt, die prozentuale Erhöhung der Nebenleistung zu modifizieren.“

12. Zu § 13 alt (Verfügung/Einziehung/Gewinnausschüttung)

12.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 14.

12.2

In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3 GmbHG)“ gestrichen.

12.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 % der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).“

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

12.4

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesellschafter erhält als Abfindungsentgelt den aktuellen Buchwert der Gesellschaftsbeteiligung, wobei das Abfindungsentgelt 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses und dem tatsächlichen Ausscheiden des Gesellschafters fällig und zahlbar ist.“

12.5

Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei einem Verlust als Jahresergebnis ist auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.“

13. Zu § 13a alt (Ausschluss eines Gesellschafters)

13.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 15.

13.2

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird und er nicht innerhalb von 3 Monaten eine Aufhebung dieser Pfändung bewirkt. In diesem Fall ist die Gesellschaft auch berechtigt, die Forderung des Pfändungsgläubigers ablösen zu lassen; eine solche Ablösung lässt die Ausschließung unberührt;

b) ein Gesellschafter eine ihm durch den Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig in einem Maße verletzt, dass die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Nebenleistung (§ 13) nicht binnen 12 Monaten nachkommt.“

13.3

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausschließung nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.“

13.3

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

„(3) Wenn die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist (§ 14 Abs. 3) oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Abs. 1), kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf den Gesellschafter Vogelsbergkreis übertragen wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Für die Höhe des Abfindungsentgeltes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.“

14. Zu § 14 alt (Schriftform)

14.1

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 16.

14.2

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

15. Zu § 15 alt (Salvatorische Klausel)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 17.

16. Zu § 16 alt (Bekanntmachungen)

Unter Beibehaltung der Überschrift wird diese Bestimmung der neue § 18 neu.

17. Zu § 17 alt (Gründungsaufwand)

Da die Gesellschaft seit 2001 existiert, wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Hinweis:

Eine aktuelle Lesefassung des RVT-Gesellschaftsvertrages liegt nicht vor. Übermittelt wird Ihnen daher als pdf-Datei der Gesellschaftsvertrag zum 01.03.2009:

Er berücksichtigt deshalb die Änderungen durch die Beschlüsse vom 29.11.2007 und 19.11.2008, mit denen das Stammkapital verändert, Gesellschafter aufgenommen und der Aufsichtsrat ergänzt worden ist.

Mit den beiden späteren Änderungen vom 22.09.2014 und vom 09.12.2019 sind zum einen weitere Gesellschafter aufgenommen und es ist das Stammkapital verändert worden und zum anderen ist das Stammkapital auf 25.011 Euro herabgesetzt worden. In diesem Zusammenhang hat § 7 Abs. 5 folgenden Wortlaut erhalten:

„Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Region Vogelsberg Touristik GmbH

soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme."

Damit können die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem geltenden Gesellschaftsvertrag nachvollzogen werden.

Gesellschaftsvertrag der

Region Vogelsberg Touristik GmbH

§ 1 Firma/Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Region Vogelsberg Touristik GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schotten.

§ 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 144.250€ Euro.
(in Worten: Einhundertvierundvierzigtausendzweihundertfünfzig Euro).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt erbracht:

Vogelsbergkreis	34.000 Euro
Wetteraukreis	21.250 Euro
Antrifttal	250 Euro
Feldatal	500 Euro
Freiensteinau	1.000 Euro
Gemünden	250 Euro
Grebenhain	5.500 Euro
Herbstein	4.000 Euro
Homberg	2.000 Euro
Kirtorf	250 Euro
Lauterbach	4.000 Euro
Lautertal	250 Euro
Romrod	250 Euro

Ulrichstein	3.250 Euro
Schlitz	1.500 Euro
Schotten	3.000 Euro
Schwalmtal	250 Euro
Wartenberg	250 Euro
Laubach	4.500 Euro
Gedern	2.750 Euro
Hirzenhain	250 Euro
Echzell	250 Euro
Birstein	500 Euro
IHK Gießen-Friedberg	2.500 Euro
HOGA Vogelsberg	2.500 Euro
Pro Vogelsberg Touristik e.V.	1.500 Euro
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1.500 Euro
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1.500 Euro
Main-Kinzig-Kreis	5.000 Euro
Stadt Alsfeld	5.000 Euro
Glauburg	250 Euro
Nidda	12.750 Euro
Ranstadt	250 Euro
Bauernhof- und Landurlaub in Hessen e.V.	1.500 Euro
Hungen	1.000 Euro
Grünberg	4.500 Euro
Ortenberg	1.000 Euro
Büdingen	3.250 Euro
Landkreis Gießen	10.000 Euro
Stadt Grebenau	250 Euro

Die Stammeinlage ist ganz und sofort, jedenfalls aber vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister, in Geld zu leisten. Aufrechnungen sind nicht gestattet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Aufbau eines Servicecenters für Touristen,
 - die Vermarktung, Präsentation und Positionierung der Region und ihrer Angebote,
 - die Einrichtung einer Koordinations-, Informations- und Beratungsstelle für Gastronomie und touristische Anbieter,
 - die Förderung der regionalen Kooperation,
 - die Moderation regionaler Interessengruppen,
 - die Entwicklung und Verbesserung von Tourismusprodukten und die Angebotskoordination,
 - die Entwicklung einer Dachmarke Vogelsberg,
 - das Anbieten spezifischer Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte und Maßnahmen, die mit ihrem Geschäftszweck in Verbindung stehen, zu tätigen bzw. durchzuführen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben und deren Vertretung übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihr erstes Geschäftsjahr endet am 31. Dezember ihres Eintragungsjahres.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sofern Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, hat sie solche, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nicht der Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 2) zuständig ist, obliegen der Gesellschafterversammlung die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen. Dies sind insbesondere:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 3. die Regelung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2),
 5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
 6. die Entscheidung auf Veranlassung der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 6),
 7. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 13 Abs. 3),
 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Gesellschafter zustehen,
 9. die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft,
 10. die Grundsätze der unentgeltlichen Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (§ 14 Satz 2),
 11. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen,

12. die Auflösung der Gesellschaft; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

- (2) Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 7 Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/in des Gesellschafters Vogelsbergkreis. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Wetteraukreis.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Auch auf Verlangen des Aufsichtsrates oder eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, und zwar an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters. Die Gesellschaftsversammlung muss nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen kann jeder andere Ort gewählt werden, soweit er sich im regionalen Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft befindet.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung repräsentiert wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des repräsentierten Stammkapitals beschlussfähig.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Je 250 Euro des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Geschäftsführung an alle Gesellschafter zu übersenden.

§ 8 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

Vogelsbergkreis	1 Mitglied
Wetteraukreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Wetteraukreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Landkreis Gießen	1 Mitglied
IHK Gießen-Friedberg	1 Mitglied
HOGA Vogelsberg	1 Mitglied
Pro Vogelsberg Touristik e.V.	1 Mitglied
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1 Mitglied
Landkreis Gießen	1 Mitglied

- (2) Jede/r Gesellschaftergruppe/Gesellschafter soll für das Aufsichtsratsmitglied eine/n Stellvertreter/in bestellen, der/die die Aufgaben des ordentlichen Mitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied den Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört; § 125 Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO bleibt unberührt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Stellvertreter/innen können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung endet das Amt; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie sind während der Amtsdauer und nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Stellvertreter/in Kenntnis erlangt haben; § 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder) gilt entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).
- (8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet nach § 52 Abs. 1 GmbHG § 93 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 116 AktG entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen ist die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9),
 - 2. Regelung der Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer/innen und deren Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB,
 - 3. Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 1),
 - 5. Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen (§ 10 Abs. 7),
 - 6. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den/die Geschäftsführer/in/nen zustehen, und die Vertre-

tung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen den/die Geschäftsführer/in/nen.

- (3) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (§ 6), werden über den Aufsichtsrat, der die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorbereitet, an diese weitergeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf 1 Woche. Die mitgeteilte Tagesordnung kann mit einer Mehrheit von 6 abgegebenen Stimmen erweitert werden.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. In einfachen Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat die Niederschrift jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/nen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwa für sie erlassenen Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4), nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie nach dem Anstellungsvertrag zu führen.

- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Solange nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (3) Die Bestellung und die Abberufung der/die Geschäftsführer/in/nen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Anstellung und die Kündigung des/der Geschäftsführers/in, wobei der/die Vorsitzende die Gesellschaft vertritt (§ 9 Abs.2 Nr. 1).
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2).
- (5) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat über die Situation der Gesellschaft. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Vorkommnisse und Ereignisse, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsrates bzgl. der Geschäftsunterlagen (§ 9 Abs. 1) wird dadurch nicht berührt.
- (6) Kommt ein Beschluss des Aufsichtsrates über eine von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegten Gegenstand nicht zustande, kann die Geschäftsführung eine Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung herbeiführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).
- (7) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen. Die Prokuraerteilung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 2 Nr. 5).

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) innerhalb von 3 Monaten entsprechend den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Aufzustellen ist auch ein Lagebericht.
- (2) Jahresabschluss- und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 in Bezug genommenen Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist durch den Abschlussprüfer auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts

tes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.

- (4) Die Unterlagen nach Abs. 3 Satz 1 sowie der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)
- (5) Die Geschäftsführung hat die Bilanz und den Anhang, der die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten braucht, spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagen zum Handelsregister beim Amtsgericht Nidda einzureichen. Unverzüglich nach Einreichung dieser Unterlagen hat die Geschäftsführung im Bundesanzeiger bekannt zu machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter Vogelsbergkreis und Wetteraukreis stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) zu.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Wirtschaftsgrundsätzen (§ 127a HGO) zu führen.

§ 13 Verfügung / Einziehung / Gewinnausschüttung

- (1) Verfügungen zwischen Gesellschaftern über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 3 GmbHG).

- (2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 v.H. der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4); für eine Verfügung von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte ist auch die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich (§ 17 Abs. 1 GmbHG).
- (3) Die Einziehung (Amortisation) des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt. Die Abfindung erfolgt zum Teilwert.
- (4) Am Jahresergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist nicht abtretbar.

§ 13 a Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Wenn ein Gesellschafter
 - a) seiner Verpflichtung zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages unter den gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages beschlossenen Bedingungen oder der Ergänzung gemäß den jeweils beschlossenen Neufestlegungen der Beträge innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Beschlussfassung nicht nachkommt

oder

- b) sich mit der Zahlung der Zuschüsse für mehr als 2 Jahre in Verzug befindet,

können die übrigen Gesellschafter den Ausschluss des Gesellschafters beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden und abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Der Ausschluss wird wirksam, sobald der Beschluss dem betroffenen Gesellschafter bekannt gegeben worden ist, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung den Dienstvertrag abgeschlossen und die Zahlungsrückstände sämtlich ausgeglichen hat.

Das Recht zum Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

- (2) Entgegen der Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Verwertung des Geschäftsanteils im Falle des Ausschlusses nach Ziff. (1) auch ohne die

Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters durch Einziehung. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

Beim Ausschluss gem. Ziff. (1) hat der gekündigte Gesellschafter nur einen Anspruch auf eine Abfindung zum Buchwert, der bei der Abschlussbilanz des Vorjahres ermittelt wurde, soweit der Ausschluss vor dem 30.6. eines Jahres Gültigkeit erlangt. Bei einem Ausschluss nach dem 30.6. eines Jahres bezieht sich der Anspruch auf den Buchwert zum laufenden Jahresabschluss. Die Abfindung wird dann im ersten Quartal des folgenden Jahres ausgezahlt. Mit fälligen Zahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter kann aufgerechnet werden, auch wenn diese verjährt sind.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für entgeltliche Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre bei Berücksichtigung der Angelegenheit.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Mitteilung an die Gesellschafter und, soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, im Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Unbeglaubigte Abschrift

Stand 1.3.2009

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ergänzung des Bau- und Finanzierungsbeschlusses vom 06. März 2017 zur Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag

beschließt die Aktualisierung des Bau- und Finanzierungsbeschlusses vom 6. März 2017 aufgrund der aktuell vorliegenden Ausschreibungsergebnisse sowie Nachträgen.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 die Projektgenehmigung für die Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums Gießen (GAZG) von Landkreis Gießen und Stadt Gießen beschlossen.

Mit der Projektgenehmigung vom 05.02.2018 wurde eine weitere Anpassung der Kostenentwicklung beschlossen.

Die Kostenberechnung wurde nach der Durchführung der HOAI-Leistungsphase 3, der Entwurfsplanung (vor dem Einreichen des Bauantrages) durch TRU Architekten Part. mbB übergeben. Die beschlossenen Gesamtkosten beliefen sich auf 32.060.000,00 € brutto, darin enthalten der Anteil für die Stadt Gießen in Höhe von 17.026.000,00 € brutto und einen Anteil für den Landkreis Gießen in Höhe von 15.034.000,00 € brutto.

Die Planungsleistungen für den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums haben seit dem Projektbeginn die HOAI-Leistungsphasen 1 - 4, die Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung durchlaufen. Seit dem Erhalt der Baugenehmigung am 23.07.2018 ist das Projekt in die HOAI-Leistungsphasen 5 - 8, die Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und der Objektüberwachung übergegangen.

Gegenwärtig sind rd. 62,5 % aller Leistungen (Bau- und Ingenieurleistungen), welche zur Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums Gießen notwendig sind, an Auftragnehmer vergeben. Mit dem aktuell vorliegenden Ausschreibungsergebnis der Starkstromanlagen steigt der dieser Anteil auf rd. 69,0 %. Das Ausschreibungsergebnis ist in der folgenden Tabelle bereits berücksichtigt.

Im Vergleich zur Kostenberechnung, hat sich bis jetzt eine Kostenerhöhung von rd. 10 % ergeben. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von rd. 3.212.533,00 € brutto für die Gesamtmaßnahme.

Die Kostensteigerungen sind maßgeblich zurückzuführen auf den gegenwärtigen Marktpreis, ausgewiesen durch die Ergebnisse durchgeführter Ausschreibungen. Im Vergleich zu der Kostenberechnung ergibt sich folgende Übersicht bzgl. der Kostenentwicklung:

Kosten- gruppe	Teilleistungen	Kosten- berechnung in € (brutto, 19 %)	Vorläufige Gesamtsumme in € (brutto, 19 %)
200	Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Baugrundverbesserung, öffentliche Erschließung	1.154.747,-	1.388.680,-
300	Baustelleneinrichtung, Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Rollladenarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estricharbeiten, Fliesenarbeiten, Malerarbeiten, Tischlerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Baureinigung	13.564.478,-	15.072.603,-
400	Heizungs-/Lüftungs-/Sanitäranlagen, kältetechnische Anlagen, Gebäudeautomation, Nutzerspezifische Anlagen, Starkstromanlagen, Blitzschutzanlage, Förderanlage	7.017.761,-	8.562.404,-
500	Außenanlagen, Erd- und Rohrleitungstiefbauarbeiten	2.919.168,-	2.790.219,-
600	Gebäudeausstattung, Atemschutzwerkstatt, Ausstattung Technik	2.061.542,-	2.061.542,-
700	Ingenieur- und Architektenhonorare, Honorar Prüfstatiker, Honorar Sachverständige	5.343.539,-	5.398.085,-
	Summen	32.061.235,-	35.273.533,- (rd. 10 %)

Die Tabelle zeigt, dass sich jeweils eine Kostensteigerung in der Kostengruppen 200, 300, 400 und 700 ergeben haben. Dies resultiert vor allem aus den Ausschreibungsergebnissen für die Baugrundverbesserung, den Rohbauarbeiten und den Starkstromanlagen. Zusammenfassend zeigt sich eine Kostenerhöhung in Höhe von derzeit rd. 10 % im Vergleich bei rd. 69 % vergebener Leistungen.

Neben den Ausschreibungsergebnissen führten Nachträge zu einer geringfügigen Kostensteigerung. Dabei handelt es sich um 255.829,00 € brutto bzw. um 0,8 % in Bezug auf die ursprüngliche Gesamtsumme lt. Kostenberechnung. Die Kostenerhöhung durch Nachträge ist bereits in der 10 %-igen Kostenerhöhung enthalten.

Ursachen der Kostenerhöhung

Im Rahmen der rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Angebotsprüfung und Auswertungen, nennt der Generalplaner folgende Gründe:

1. Es herrscht eine angespannte Marktlage, welche dadurch verschärft wird, dass weitere Preissteigerungen innerhalb des mitunter 1,5-jährigen Leistungszeitraumes durch Bieter erwartet und eingepreist wurden.
2. Es erfolgen Kostensteigerungen der Stahlpreise um bis zu 10 %, verglichen mit Aufträgen vorheriger Monate, was sich aufgrund der Höhe der Stahlmenge in der Ausschreibung der Erweiterten Rohbauarbeiten überproportional auswirkte.
3. Die augenblickliche Marktlage lässt ein hohes Preisniveau zu. Innerhalb der Angebotskalkulationen zeigten sich hohe Aufschläge beim Materialeinkauf und Lohnanteil.

Mittels dieser Vorlage ist der bestehende Finanzierungsbeschluss, zusammenfassend aufgeführt zu aktualisieren. Gemäß Berechnung ergeben sich nun die vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von 35.273.533,00 € brutto.

Für den Landkreis ergibt sich folgende Berechnung:

Bereits bereitgestellt im Haushaltsplan 2020: ~~16.750,00 €~~ 16.750.000,00 € *geändert 16.10.2020/Koku*
Darin enthalten sind die 625.000,00€ (Ausschreibungsergebnis Rohbau) beschlossen in einer gemeinsamen Sitzung der Haupt- und Fiananzausschüsse und Bauausschüsse vom Landkreis Gießen und Stadt Gießen am 17.06.2019 und die Kosten für den Ankauf des Grundstücks.

Nach der neusten Kostenkalkulation entfallen Kosten in Höhe von 17.121.000,00€ auf den Landkreis Gießen (= ca. 46% der Baukosten von 35.273.533,- + Ankaufkosten Grundstück).

Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 371.000,00€ werden im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der ½-jährigen Berichterstattungen gegenüber der Stadt Gießen, Landkreis Gießen und den Gremien wurde über die Kostenentwicklung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von 371.000,00€ €
Die Mittel werden im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung gestellt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit

Thomas Kreuder

Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in

Jan

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernentin

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses im Umlaufverfahren
vom: 16. - 19. Oktober 2020

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - Änderung in der Begründung
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Notar

Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung